

Zur Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen in Frankreich

Gesellschaftsrecht



Dr. Christophe Kühl

Mit einem richtungsweisenden Urteil (sog. Lazur 2-Urteil) hat die Kammer für Handelssachen des höchsten französischen Gerichts (Cour de Cassation) ihre Rechtsprechung zur Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen einer SAS auf bemerkenswerte Weise weiterentwickelt.

Nach Auffassung der Richter hat die Satzung der Gesellschaft für die Organisation und das Funktionieren der SAS eine zentrale Bedeutung. In Abkehr von ihrer bisherigen Rechtsprechung urteilte die Kammer für Handelssachen, dass **Gesellschafterschlüsse, die gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen**, in Anwendung der Artikel L. 227-9 Absatz 4 und 235-1, Abs. 2 des französischen Handelsgesetzbuchs **für nichtig erklärt werden könnten**, sofern der Verstoß gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen das Ergebnis der Entscheidungsfindung beeinflusst hat.

Interessant an dieser Entscheidung ist auch, dass nach Auffassung der Richter nicht nur die Gesellschafter, sondern **jeder Betroffenen die Nichtigkeit des Gesellschafterbeschlusses geltend machen** können.

2023-03-28

Qivive
Rechtsanwalts GmbH

qivive.com

Köln^D

Konrad-Adenauer-Ufer 71
D – 50668 Köln
T + 49 (0) 221 139 96 96 - 0
F + 49 (0) 221 139 96 96 - 69
koeln@qivive.com

Paris^F

50 avenue Marceau
F – 75008 Paris
T + 33 (0) 1 81 51 65 58
F + 33 (0) 1 81 51 65 59
paris@qivive.com

Lyon^F

10 – 12 boulevard Vivier Merle
F – 69003 Lyon
T + 33 (0) 4 27 46 51 50
F + 33 (0) 4 27 46 51 51
lyon@qivive.com